

II- 418 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzungsperiode



DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Zl. 10.634-Präs.G/72

141 I.A.B.
ZU 171 /J.
Präs. am 3. Februar 1972

Anfrage Nr. 171/J d. Abg. Regensburger,
Westreicher, Huber, Dr. Halder u. Gen.;

betr. die Verordnung des Bundesministeriums
für Handel, Gewerbe und Industrie
vom 29. Juni 1971, BGBl.Nr. 255/71

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

W i e n

In Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 171/J,
die die Abgeordneten Regensburger, Westreicher, Huber,
Dr. Halder und Genossen am 21.1.1972 an mich richteten,
beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

In meiner Antwort vom 24.1.1972 auf die parlamentarische
Anfrage Nr. 63/J, deren Ablichtung ich beilege, habe ich
im einzelnen dargelegt, daß nach jahrelangen Vorbereitungen,
die bereits unter meinen Vorgängern begonnen worden sind,
die von mir nunmehr angeordneten Erhebungen auf dem Gebiete
des Fremdenverkehrs von den damit befaßten Fachleuten als
die optimalste Methode bezeichnet wurde, zu einer aussage-
kräftigen Fremdenverkehrsstatistik zu kommen.

Trotzdem habe ich auf Grund der von den Gemeinden Tirols be-
schlossenen Resolution den Auftrag gegeben, die Probleme der
Fremdenverkehrsstatistik einer neuerlichen Überprüfung zu
unterziehen. Diesbezüglich hat am 20.1.1972 im Bundesmini-
sterium für Handel, Gewerbe und Industrie eine Besprechung
mit den Gemeindeverbänden, der Interessenvertretung der Be-
herbergungsbetriebe und dem Österr. Statistischen Zentralamt
stattgefunden. Sollten die laufenden Besprechungen zu einem
einvernehmlichen Vorschlag auf Änderung der Verordnung vom
29.6.1971 führen, bin ich bereit, diesem Vorschlag Rechnung
zu tragen.



DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

24.1.72

Zl. 20.158-PEKa.G/72

Parlamentarische Anfrage Nr. 63/J der
Abgeordneten Dr. REINHART, EGG, HOREJS,
JUNGWIRTH, VILLE und Genossen betreffend
Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung.

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton Benya
Parlament

In Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 63/J der Abgeordneten Dr. REINHART, EGG, HOREJS, JUNGWIRTH, VILLE und Genossen erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

- 1.) Welche Stellungnahme beziehen Sie zum Vorbringen der Versicherungsnehmer der Tiroler Fremdenverkehrsindustrie vom 25.11.1971 ?

Ich darf daran erinnern, daß bis zum Inkrafttreten der Verordnung vom 29.6.1971 die Fremdenverkehrsstatistik als Sekundärstatistik auf Grund unterschiedlichster Unterlagen wie Kurtaxenabrechnungen oder Ergebnissen des polizeilichen Meldewesens geführt wurde. Dies hat nicht nur dazu geführt, daß die Daten zwischen den einzelnen Gemeinden nicht vergleichbar waren, sondern auch teilweise zu für die Beurteilung der Entwicklung des Fremdenverkehrs unbrauchbaren Angaben. Zur Illustration möchte ich anführen, daß etwa in einer Gemeinde die Inzassen eines Gefängnisses als Fremde ausgewiesen wurden.

Diese Unzukunflichkeiten haben mich dazu bewogen, präzisere statistische Erhebungen auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs anzubringen, wie dies im vergleichbaren Ausland schon längst üblich war.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

2

Dem sind schon unter meinem Amtsvorgänger begonnene jahrelange Vorarbeiten vorausgegangen, bei denen auf den verschiedensten Ebenen Bundesländer, Gemeinde- und Städtebund sowie die Interessenvertretungen eingeschaltet waren.

Ich bin daher überzeugt, daß erst die von mir angeordneten Erhebungen jene fremdenverkehrsstatistischen Unterlagen liefern werden, die für eine sachgerechte Fremdenverkehrspolitik notwendig sind. Hierzu gehören auch Daten, die die Entwicklung des Fremdenverkehrs nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht darstellen. Diesem Zwecke dient die Einteilung der gewerblichen Beherbergungsbetriebe in Betriebsgruppen.

Der Verwaltungsaufwand wird primär von Inhalt und Umfang der Erhebungsbogen bestimmt, die allerdings nicht Bestandteil der Verordnung sind. Sie wurden vom Ö. Statistischen Zentralamt nach eingehender Befassung des zuständigen Fachbeirats, dem auch Vertreter der Bundesländer Tirol, Vorarlberg und Salzburg sowie der gesetzlichen Interessenvertretung der Beherbergungsbetriebe angehören, ausgearbeitet. Wie sorgfältig dies erfolgt ist, mag schon daraus hervorgehen, daß rund ein Dutzend verschiedene Fragebogenentwürfe zur Diskussion stand. Aus diesen wurde jener ausgewählt, welcher allen Beteiligten als optimal erschien; er wurde sodann in rund 50 Betrieben unter verschiedenen praktischen Verhältnissen getestet, bevor er allgemein eingeführt wurde.

Ich bin mir durchaus dessen bewußt, daß die neue Erhebung insbesondere für eine gewisse Anlaufzeit den Beherbergungsbetrieben zusätzlichen Verwaltungsaufwand auflastet, doch hoffe ich, daß andererseits die beim Bundesministerium für Inneres in Behandlung stehende Novellierung des Meldegesetzes Erleichterungen, wie sie von der Fremdenverkehrswirtschaft seit langem gefordert werden, bringen wird. War es schon bisher, wie ich eingangs dargestellt habe, in der Praxis nur in besonders gut organisierten Fremdenverkehrsgemeinden möglich, aus der polizeilichen Meldestatistik die für eine Fremdenverkehrsstatistik benötigten Daten in einwandfreier Weise abzuleiten, so wird die angestrebte Liberalisierung des Meldewesens diesbezüglichen Überlegungen wohl jede Grundlage entziehen.

Der den Gemeinden entstehende Verwaltungsaufwand war Gegenstand eingehender Verhandlungen mit den Gemeindeverbänden. So hat über das Problem der Gemeindeentschädigungen im Österr. Statistischen Zentralamt am 25. Mai 1971 mit Vertretern der Gemeindeverbände eine gesonderte Besprechung stattgefunden. Die Höhe der finanziellen Abfindungen der Gemeinden für die Jahre 1971 und 1972 wurde vom Bundesministerium für Finanzen am 11. Juni 1971 dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mit dem Bemerkten mitgeteilt, daß sich der Österr. Städtebund und der Österr. Gemeindebund mit dem Ergebnis der Besprechung einverstanden erklärt haben.

Für das Jahr 1973 und die folgenden Jahre wird die Neufestsetzung der Abfindungsbeträge nach Verhandlungen mit den Gemeindeverbänden noch im Jahre 1972 erfolgen.

- 2.) Wie lauteten die Stellungnahmen des Amtes der Tiroler Landesregierung bzw. der Gemeindeorganisationen zur Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung vom 29.6.1971 ?

Ablichtungen der Stellungnahmen des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 11.8.1970 und des Österreichischen Städtebundes sowie des Österreichischen Gemeindebundes vom 7.8.1970 lege ich bei.

- 3.) Werden Sie in dieser Angelegenheit weitere Maßnahmen veranlassen, wenn ja, um welche wird es sich dabei handeln ?

Im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat am 20. Jänner 1972 eine Besprechung mit den Gemeindeverbänden, der Interessenvertretung der Beherbergungsbetriebe und dem Österreichischen Statistischen Zentralamt stattgefunden, in der die grundsätzlichen Fragen der Fremdenverkehrsstatistik behandelt wurden. In einer für den 17. Februar 1972 anberaumten weiteren Sitzung sollen die speziellen Wünsche zur Erhebungsmethode besprochen werden. Ich hoffe, daß diese Besprechungen zu einer einhelligen Auffassung über die zukünftige Vorgehensweise führen werden.

In diesem Zusammenhang weise ich aber noch darauf hin, daß nach § 3 des Bundesstatistikgesetzes 1965 vor Erlassung oder Änderung einer Verordnung nach diesem Gesetz der fachliche Rat des Statistischen Zentralamts einzuholen ist, weshalb auch noch der mit der Fremdenverkehrsstatistik befaßte Fachbeirat einzuschalten sein wird.



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 784/2

Innsbruck, am 11. 8. 1970

Postfach 6010

Betreff: Entwurf einer Verordnung über statistische Erhebungen im Fremdenverkehr (Verordnung über Fremdenverkehrsstatistik);
Stellungnahme

Zu Zahl: 171.425-II-22/70 vom 12.6.1970

An das
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie
W i e n

Das Amt der Tiroler Landesregierung beehrt sich, zu dem übermittelten Entwurf einer Verordnung über statistische Erhebungen im Fremdenverkehr (Verordnung über Fremdenverkehrsstatistik) folgende Stellungnahme abzugeben:

Abgesehen von den nachstehend angeführten Bedenken bedarf der vorliegende Entwurf in stilistischer Hinsicht noch einer eingehenden Überarbeitung. Im einzelnen soll hier - um nur das Wichtigste hervorzuheben - auf folgendes hingewiesen werden:

Die im Entwurf vorgesehenen statistischen Erhebungen spielen sich nicht "im Fremdenverkehr" ab; der Fremdenverkehr ist vielmehr Gegenstand dieser Erhebungen. Im Titel sollte es daher statt "statistische Erhebungen im Fremdenverkehr" besser "statistische Erhebungen über den Fremdenverkehr" oder ähnlich lauten. Aus grammatischen Gründen sollte in der ersten Zeile des Einleitungssatzes dem Zitat "Ziffer 14" das Wort "der" vorangesetzt werden.

Durch § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965 wird die Ermächtigung zur Anordnung statistischer Erhebungen im Verordnungsweg nicht den nach dem Gegenstand der Erhebungen zuständigen Bundesministern, sondern den zuständigen Bundes-

-2-

ministerien eingeräumt. Es hätte daher im Einleitungssatz des Entwurfes wohl Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Finanzen zu lauten:

Zu § 1:

Die Wendung "Stand, Entwicklung und Grundlagen des Fremdenverkehrs" hat keinen Aussagewert und ist daher überflüssig. Einfacher und dennoch ausreichend wäre es, diese Bestimmung folgendermaßen zu fassen:

"Das Österreichische Statistische Zentralamt hat statistische Erhebungen über den Fremdenverkehr durchzuführen."

Worauf sich die Erhebungen im einzelnen zu erstrecken haben, ergibt sich aus den folgenden Bestimmungen des Entwurfes.

Zu § 2:

Diese Bestimmung sollte eine imperative Fassung erhalten. Vorgeschlagen wird etwa folgender Wortlaut:

"Die Erhebungen haben sich auf

- a) Ankünfte und Übernachtungen von Fremden und
- b) den Bestand an Fremdenunterkünften aller Art, einschließlich Campingplätze

zu beziehen".

Zu § 3 Abs. 3:

In der ersten Zeile sollte das Wort "denjenigen" besser durch das Wort "den" ersetzt werden.

Zu § 3 Abs. 4:

Die gemäß § 2 lit b jeweils im Februar durchgeführten Erhebungen des Bestandes an Fremdenunterkünften beziehen sich auf den im Winter gegebenen Stand an Betrieben und Betten.

-3-

Das Ergebnis dieser Erhebungen ist nur dann von Wert, wenn damit nur die Betten in tatsächlich heizbaren Zimmern erfaßt werden, wobei Provisorien - wie etwa tragbare Heizgeräte - nicht als Heizung angesehen werden dürfen. Im übrigen stellt der Umstand, daß Erhebungen über den Bestand an Fremdenunterkünften zweimal jährlich (Ende Februar und Ende August) durchgeführt werden sollen, eine erhebliche Belastung dar. Es wäre zu prüfen, ob es nicht genügen würde, diese Erhebungen einmal jährlich (Ende Februar) durchzuführen und dabei im Rahmen der Gesamtzahl der verfügbaren Betten die "winterfesten" gesondert auszuweisen.

Zu § 4:

Für diese Bestimmung wird folgende Fassung vorgeschlagen:
"Die Erhebungen des Bestandes an Fremdenunterkünften nach § 2 lit. b sind jährlich jeweils mit den Stichtagen 28. Februar und 31. August in den Berichtsgemeinden durchzuführen."

Zu § 5 Abs. 1:

Aus stilistischen Gründen sollte diese Bestimmung folgendermaßen gefaßt werden:

"Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die amtlichen Erhebungsbogen einheitlich für das ganze Bundesgebiet aufzulegen und für ihre Zustellung an die Gemeinden zu sorgen."

Zu § 5 Abs. 2:

Das "Betriebsformular" dient überwiegend der Erfassung von Merkmalen, die sich auf die Fremden beziehen (Ankünfte, Übernachtungen, Herkunftsland). Die Bezeichnung "Betriebs-

-4-

formular" ist daher sinnstörend und sollte besser durch den Ausdruck "Fremdenbogen" ersetzt werden. Anstelle der Ausdrücke "Bestandsformular" und "Gemeindeformular" wären die Bezeichnungen "Bestandsbogen" und "Gemeindebogen" vorzuziehen. In der ersten Zeile sollte es besser heißen "Amtliche Erhebungsbogen sind".

Die Überschrift zum Unterabschnitt A sollte unter Berücksichtigung des Vorschlages zu § 2 wie folgt gefaßt werden: "Ordentliche Erhebungen der Ankünfte und Übernachtungen von Fremden."

Zu § 8:

Unter Berücksichtigung des Vorschlages zu § 2 sollte es in der ersten Zeile heißen:

"Bei den ordentlichen Erhebungen der Ankünfte und Übernachtungen von Fremden".

Zu § 10:

Für den ersten Satz wird folgende Fassung vorgeschlagen:

"Die Angaben nach § 8 Abs. 1 sind in den Fremdenbogen einzutragen."

Es bedürfte wohl einer Klarstellung, daß die Vornahme dieser Eintragungen dem Unterkunftsgeber obliegt. Bei der vorliegenden Fassung des Entwurfes ist dieser zwar auskunftspflichtig (§ 9), die Pflicht zur Vornahme der Eintragungen in den Fremdenbogen ist aber nicht mit hinreichender Deutlichkeit festgelegt. Allerdings ist zu sagen, daß, wenn dem Unterkunftsgeber diese Verpflichtung auferlegt wird, dies zwar eine Entlastung für die Gemeinden bedeutet, für den Unterkunftsgeber aber eine Belastung darstellt, die ihm kaum zugemutet werden kann, zumal er schon die polizeiliche An- und Abmeldung vorzunehmen und Aufschreibungen nach dem Aufenthaltsabgabegesetz zu machen hat. Bei zweckmäßiger Gestaltung des

-5-

Meldezettels müßte es möglich sein, aus diesem alle erforderlichen Daten zu entnehmen.

Zu § 11:

In lit. a sollte statt von "übermitteln" besser von "zustellen" gesprochen werden (vgl. dazu § 5 Abs. 1). In lit. d sollte als Termin für die Übersendung der ausgefüllten Gemeindebögen an das Österreichische Statistische Zentralamt der 10. des dem Berichtsmonat folgenden Monats festgesetzt werden, weil es bei statistischen Meldungen erfahrungsgemäß immer wieder zu Terminüberschreitungen kommt.

Die Überschrift zum Unterabschnitt B wäre unter Berücksichtigung des Vorschlages zu § 2 wie folgt zu fassen: "Außerordentliche Erhebungen der Ankünfte und Übernachtungen von Fremden."

Zu § 12:

Unter Berücksichtigung des Vorschlages zu § 2 sollte es in der ersten Zeile heißen:

"Bei den außerordentlichen Erhebungen der Ankünfte und Übernachtungen von Fremden"

Zu § 13:

Statt "in § 9" hätte es richtig "im § 9" zu heißen (vgl. § 17).

Zu § 14:

Für den ersten Satz wird folgende Fassung vorgeschlagen: "Die Angaben nach § 12 sind von der Gemeinde in den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt aufgelegten Gemeindebogen für außerordentliche Erhebungen der Ankünfte und Übernachtungen von Fremden einzutragen."

-6-

Die Überschrift zu Unterabschnitt C sollte unter Berücksichtigung zu § 2 wie folgt gefaßt werden: "Erhebungen des Bestandes an Fremdenunterkünften."

Aus systematischen Gründen dürfte es richtig sein, die Reihenfolge der §§ 16 und 17 zu vertauschen.

Zu § 19 Abs. 1:

Durch die im Entwurf vorliegende Verordnung wird der Verwaltungsaufwand, den die Gemeinden bereits infolge der bisherigen statistischen Erhebungen über den Fremdenverkehr zu bewältigen haben, erheblich vergrößert. Der hierfür vorgesehene Kostenersatz ist jedoch durchaus unzureichend. So stünde beispielsweise im Falle einer Gemeinde mit 15 Betrieben des Fremdenverkehrsgewerbes und 70 Privatzimmern bei Zugrundelegung von 50.000 Fremdennächtingungen jährlich einem Kostenersatz für die ordentlichen Erhebungen von S 967,20 ein tatsächlicher Aufwand von rund S 6400.- (bei Zugrundelegung von 20 Arbeitstagen) gegenüber. Die vorgesehene Abfindung müßte mithin jedenfalls so weit erhöht werden, daß damit die den Gemeinden tatsächlich erwachsenen Kosten abgegolten werden.

Aus stilistischen Gründen wird für die in Rede stehende Bestimmung folgende Fassung vorgeschlagen: "Der Bund hat den Gemeinden auf Antrag einen Pauschalbetrag als Abfindung für die ihnen bei der Mitwirkung an den ordentlichen Erhebungen der Ankünfte und Übernachtungen von Fremden (§ 2 lit. a und § 3 Abs. 2) sowie an den Erhebungen des Bestandes an Fremdenunterkünften (§ 2 lit. b und § 3 Abs. 4) entstehenden Kosten zu gewähren."

Vom Amt der Landesregierung:

Mitarl. m. Zl. 17315/20

173.102
S. 13/1

Gov. 20.205 m

14. AUG. 1970

Bundesministerium
für Handel, Gewerbe und Industrie

Eingel. 14. AUG. 1970

Zl. 173133

115

[Handwritten signature]

ÖSTERREICHISCHER STÄDTEBUND

7. August 1970

Verordnung des Bundesministers
für Handel, Gewerbe und Industrie
im Einvernehmen mit dem Bundes-
kanzler und dem Bundesminister
für Finanzen über statistische
Erhebungen im Fremdenverkehr
(Verordnung über Fremdenver-
kehrsstatistik).

WIEN,
I. RATHAUS
TEL. 42 601
POSTLETTZAHL 1082

H/Kr 028-355/70

An das
Bundesministerium für Handel, Gewerbe
und Industrie

Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem mit Note vom 12. Juni 1970, Zl. 171.425-II-22/70,
übermittelten Entwurf einer Verordnung über Fremdenverkehrs-
statistik beehrt sich der Österreichische Städtebund wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zu § 6:

Hier wäre eine Abgrenzung zu jenen Personen aufzunehmen,
die aus beruflichen Gründen (Monteure udgl.) vorübergehend
in einer Gemeinde Aufenthalt nehmen, ohne dabei den ordent-
lichen Wohnsitz zu begründen, aber dennoch gegen Entgelt über-
nachten. Dieser Personenkreis gehört eigentlich nicht der Sparte
"Fremdenverkehr" zugezählt. Nach dem Wortlaut des § 6 des Ver-
ordnungsentwurfes müßten die betreffenden Personen aber als
Fremde gezählt werden.

Zu § 11:

Durch die Bestimmungen des § 11 des Entwurfes entsteht
den Gemeinden, vor allem wegen der unter lit. b vorgesehenen
Fehlerüberprüfung und der Aufteilung nach Kategorien, eine
beträchtliche Mehrarbeit im Vergleich zu ihrer bisherigen
Tätigkeit auf dem Gebiet der Fremdenverkehrsstatistik. Aus
diesem Grund sollte daher die Bestimmung in lit. b, daß die
Gemeinden die Betriebsformulare von den Auskunftspflichtigen
einzusammeln haben, dahingehend abgeändert werden, daß die

ÖSTERREICHISCHER STÄDTEBUND
2

Auskunftspflichtigen die ihnen von der Gemeinde zugestellten
Formulare vollständig ausgefüllt und termingemäß der Gemeinde
zu übermitteln haben.

Zu § 19:

Die vorgesehene Abfindung der Gemeinden entspricht nicht
der im Februar 1969 zwischen dem Österreichischen Statistischen
Zentralamt und dem Österreichischen Städtebund getroffenen
Vereinbarung. Danach wären den Gemeinden pro Monat für jeden
gewerblichen Beherbergungsbetrieb im Jahre 1971 S 7,20 und
im Jahre 1972 S 9,-- und für jede sonstige Unterkunft im
Jahre 1971 S 6,-- und im Jahre 1972 S 7,50 zu ersetzen. Da
sich mit dem Inkrafttreten der Verordnung, wie oben angeführt,
für die Gemeinden der Arbeitsaufwand im Rahmen der Fremden-
verkehrsstatistik erhöhen wird, muß der Österreichische Städte-
bund auf der Erfüllung der seinerzeit getroffenen Vereinbarung,
der durch den vorliegenden Verordnungsentwurf nicht Rechnung
getragen wird, bestehen.

Otto Schweda
(Otto Schweda)
Generalsekretär

Bruno Marek
(Bruno Marek)
Obmann

MItterl. m. Zl. 173151/70

602 No. 205 m

12. AUG. 1970

Bundesministerium
für Handel, Gewerbe und Industrie

Eingel. 12. AUG. 1970

Z 173097

SR Dr. Prodnja

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND**

WIEN I, JOHANNESGASSE 16
TELEFON: 52 14 80

7. August 1970

An das
Bundesministerium für
HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE
Stubenring 1
1011 W I E N

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer
Verordnung über Fremdenverkehrsstatistik.

Dt.Zl. : 171.425 - II - 22 - / 70

Gegen den vorliegenden Entwurf einer Verordnung über Fremdenverkehrsstatistik bestehen seitens des Österreichischen Gemeindebundes grundsätzlich keine Bedenken. Lediglich hinsichtlich des § 19 hat der Österreichische Gemeindebund Einspruch zu erheben. Die in diesem Paragraphen vorgesehenen Abfindungsbeträge entsprechen nicht dem im Februar 1969 vom Gemeinde- und Städtebund mit dem Statistischen Zentralamt im Beisein eines Vertreters des Finanzministeriums getroffenen Übereinkommen. Nach diesem Übereinkommen wurde für das Jahr 1971 für jeden gewerblichen Beherbergungsbetrieb pro Monat ein Betrag von

S 7.20

und für 1972 ein Betrag von

S 9.00

vereinbart. Für sonstige Unterkunftsbetriebe wurde für das Jahr 1971 ein Betrag von

S 6.00

und für das Jahr 1972 ein solcher von

S 7.50

monatlich vereinbart.

Miterl. m. Zl. 173151/70

602 17.205 m

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	
Eingel. 10. AUG. 1970	
Zl. 173085	Sektion II Bis

FÜR DEN

ÖSTERR. GEMEINDEBUND:
Der Generalsekretär: